

UMWELT

Ganzjähriges Fahrverbot für Schiffe und Schwimmkörper auf dem Aabach



Schwimmen mit Schwimmhilfen bleibt auf dem Aabach weiterhin erlaubt.



Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art ist auf dem Aabach ganzjährig verboten.



Zu widerhandlungen gegen das Verbot werden mit Busse bestraft (§ 10 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Schifffahrt vom 26. Januar 1981 i.V.m. Art. 40 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975)

Der Aabach zwischen dem Hallwilersee und dem Schloss Hallwyl verläuft durch das geschützte Boniswiler-Seenger Moos, ein Flachmoor von nationaler Bedeutung und durch ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung. Der Druck auf diesen wertvollen Lebensraum sowie auf den Aabach selbst wächst durch die stetig steigende Anzahl an Naherholungssuchenden. Daher wurde im Jahr 2023 mit der Teilrevision der Verordnung über die Schifffahrt (Schifffahrtsverordnung) vom 26. Januar 1981 ein ganzjähriges Fahrverbot auf dem Aabach für Schiffe und Schwimmkörper wie SUP's, Gummiboote, Luftmatratzen usw. beschlossen. Die Badestellen am Aabach und neben der Schiffsanlegestelle Seengen stehen den Schwimmenden weiterhin zur Verfügung. Auch Schwimmen im Aabach bleibt weiterhin erlaubt.

Scannen Sie den QR-Code für mehr Informationen:

